



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 13. Januar 2014

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

25 K 2938/13.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. des minderjährigen Kindes
4. des minderjährigen Kindes
5. des minderjährigen Kindes

die Kläger zu 3. bis 5. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5504886 - 450,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Kirgisistan)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

als Einzelrichter
der 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 13. Januar 2014

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 8. Februar 2013 verpflichtet, den Klägern zu 1. und 2. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger zu ½ und die Beklagter zu ½.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger zu 1. bis 4. sind am 1986 bzw. 1987 bzw.
2008 bzw. 2009 in Kirgisistan geboren. Der Kläger zu 5. ist am
2011 in bei Moskau geboren. Die Kläger sind Staatsangehörige von
Kirgisistan uigurischer Volkszugehörigkeit. Ein weiteres, am 2013 in
geborenes Kind der Kläger zu 1. und 2. ist nicht Beteiligter dieses Verfahrens.

Nach den Angaben der Kläger hat der Kläger zu 1. im Dezember 2010 Osch in Richtung der Russischen Föderation verlassen, die Klägerin zu 2. ist mit den beiden Kindern im Februar/März 2011 gefolgt. Sie haben in dem Ort bei Moskau gelebt, wo der Kläger zu 5. geboren worden ist. Die Kläger haben Moskau dann mit einem Bus am 27. August 2011 verlassen und sind am 2./3. September 2011 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Am 7. September 2011 beantragten sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Am 9. September 2011 erfolgte die Anhörung zu ihren Asylgründen; auf die Niederschrift wird Bezug genommen. Die Kläger legten ferner zwei umfängliche handschriftliche Schilderungen zu den Ereignissen in Osch um den 10. Juni 2010 vor, die vom Bundesamt übersetzt wurden.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2013, zugestellt am 28. Februar 2013, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes – in der bis zum 30. November 2013 geltenden Fassung – nicht vorliegen, und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist drohte es die Abschiebung nach Kirgisistan an unter Hinweis darauf, dass die Kläger auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könnten, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei.

Die Kläger haben am 7. März 2013 Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen. Zur Begründung verweisen sie auf den Länderbericht von amnesty international 2012, der ihren Vortrag bestätige.

Auf gleichzeitig gestellten Antrag der Kläger hat das Gericht mit Beschluss vom 14. März 2013 – 25 L 455/13.A – die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 8. Februar 2013 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 8. Februar 2013 zu verpflichten, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 8. Februar 2013 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes vom 28. August 2013 vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung sind die Kläger zu 1. und 2. mit Hilfe einer Dolmetscherin für die usbekische Sprache angehört worden. Auf die Niederschrift vom 13. Januar 2014 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Der ablehnende Bescheid vom 8. Februar 2013 ist teilweise rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 1. und 2. insoweit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Kläger zu 1. und 2. haben im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) zwar keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a Abs. 1 GG); sie haben aber einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 3, 31 Abs. 2 des AsylVfG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU, BGBl. I S. 3474, in Kraft getreten am 1. Dezember 2013). Den Klägern zu 3. bis 5. stehen weder diese Ansprüche noch ein Anspruch auf subsidiären Schutz (§ 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU, BGBl. I S. 3474, in Kraft getreten am 1. Dezember 2013, §§ 4, 31 Abs. 2 AsylVfG) zu; sie können auch die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, nicht verlangen. Der Bescheid ist insoweit auch nicht hinsichtlich der Ausreiseaufforderung und der Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Die Kläger können sich schon dem Grunde nach nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen, da sie auf dem Landweg, mithin durch einen sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG eingereist sind. Eine Ausnahme nach § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegt nicht vor.

Die Kläger zu 1. und 2. haben aber einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 3, 31 Abs. 2 AsylVfG).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu gewähren, wenn der Ausländer sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 AsylVfG).

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift umfasst den des Art. 16a Abs. 1 GG und geht darüber hinaus, indem – nach Maßgabe des § 28 AsylVfG – auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe und gemäß § 3c Nr. 3 AsylVfG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot begründen.

Vgl. – zu § 60 Abs. 1 Satz 3, 4 AufenthG a.F. – Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteile vom 22. Februar 2010 – 8 A 3053/08.A – und vom 29. Juli 2008 – 15 A 2803/06.A –, jeweils m.w.N.; Huber, Das Zuwanderungsgesetz, NVwZ 2005, 1 (6, 10).

Die auf der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) beruhende Regelung der Verfolgungsgründe in § 3b AsylVfG und der für den Flüchtlingssschutz relevanten Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a AsylVfG entspricht weitestgehend dem Verständnis der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG.

Mit Blick darauf geht das Gericht im Rahmen des Begehrens auf Feststellung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von den Grundsätzen aus, die für die Auslegung des Art. 16a Abs. 1 GG gelten.

Vgl. – jeweils zu § 60 Abs. 1 AufenthG a.F. – Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 u.a. –, BVerfGE 80, 315 (333 ff.); zur Deckungsgleichheit von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG mit dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 26. Oktober 1993 – 9 C 50.92 –, InfAuslR 1994, 119; ferner OVG NRW, Urteil vom 29. Juli 2008 – 15 A 2803/06.A –.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 u.a. –, BVerfGE 80, 315 (333 ff.).

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter besteht nur dann, wenn der Asylsuchende geltend machen kann, dass er im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) bei einer Rückkehr in sein Heimatland von politischer Verfolgung bedroht wäre, wenn ihm also zu diesem Zeitpunkt die Rückkehr in die Heimat nicht zugesummt werden kann. Für die danach anzustellende Prognose gelten nach der asylrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts unterschiedliche Maßstäbe je nach dem, ob der Asylsuchende seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist Asyl schon dann zu gewähren, wenn der Asylsuchende bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Hat der Asylsuchende sein Heimatland jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Asylanerkennungsbegehren nach Art. 16a Abs. 1 GG nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchttatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 – 1 BvR 147/80 u.a. –, BVerfGE 54, 341 (360); Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 – 9 C 1.94 –, NVwZ 1995, 391.

Dieser Maßstab ist im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung mit der Regelung in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU in Einklang zu bringen. Nach der Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Die Bestimmung der Richtlinie privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie er in der deutschen asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab bleibt dagegen unverändert, auch wenn der Antragsteller bereits Vorverfolgung oder einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU (umgesetzt in § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG) erlitten hat.

Vgl EuGH, Urteil vom 2 März 2010 – Rs C-175/08 u a , Abdulla –, Rn 84 ff zum Widerruf der Flüchtlingsanerkennung, BVerwG, Urteil vom 27 April 2010 – 10 C 5 09 –, juris, Rn 22

Der in der Richtlinie enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte orientiert, entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Vgl BVerwG, Urteil vom 27 April 2010 – 10 C 5 09 –, juris, Rn 22 m w N

Durch die Vermutung gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung mehr.

Vgl BVerwG, Urteil vom 27 April 2010 – 10 C 5 09 –, juris, Rn 23

Bei Anwendung dieser Grundsätze kommt im vorliegenden Fall die Beweiserleichterung gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU den Klägern zu 1. und 2. zugute. Denn es steht im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sie als politisch Verfolgte aus Kirgisistan ausgereist sind.

Als vorverfolgt gilt nach der früheren ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, wer seinen Heimatstaat entweder nach eingetretener oder unmittelbar vor drohender, an geschützte Merkmale

des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG a.F., nunmehr § 3 Abs. 1 AsylVfG n.F., anknüpfende Verfolgung verlassen hat,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80, 1 BvR 181/80, 1 BvR 182/80 - BVerfGE 54, 341; Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 -, BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17/89 -, BVerwGE 85, 139; Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60/89 -, BVerwGE 87, 52.

Unter einer eine Vorverfolgung begründenden unmittelbar drohenden Verfolgung ist eine bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung zu verstehen,

BVerwG, Urteil vom 14.12.1993, DVBl. 1994, 524.

Als vorverfolgt gilt danach auch derjenige, dem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, was stets dann anzunehmen ist, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die bei Anwendung dieses Maßstabs gebotene qualifizierende Betrachtungsweise bezieht sich dabei nicht nur auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar zugreift. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht.

Asylerhebliche Gefährdungslagen können dabei auch im Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung vorliegen. Diese Gefährdungslagen dürfen nicht in einer den Gewährleistungsinhalt des Grundrechtes des Art. 16 a Abs. 1 GG verkürzenden Weise unberücksichtigt bleiben,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.1.1991, 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85, 2 BvR 515/89, 2 BvR 1827/89 -, BVerfGE 83, 216-238.

Solchen tatsächlichen Gefährdungslagen in diesem Übergangsbereich ist im Rahmen der Prüfung der Frage Rechnung zu tragen, ob ein Asylsuchender begründete Furcht vor angeschützte Merkmale des § 3 Abs. 1 AsylVfG anknüpfende Verfolgung hegt, weil es ihm nach verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Bei der gebotenen objektiven Beurteilung dieser Frage können grundsätzlich auch Referenzfälle stattgefunder und stattfindender, an geschützte Merkmale des § 3 Abs. 1 AsylVfG n.F. anknüpfende Verfolgung sowie ein Klima allgemeiner moralischer, religiöser und gesellschaftlicher Verachtung begründete Verfolgungsfurcht bei einem Asylbewerber entstehen lassen, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Allerdings müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände nach

ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus für den Asylbewerber bei objektiver Betrachtung die begründete Furcht ableiten lässt, selbst Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden,

vgl. BVerwG, Urteil vom 23.7.1991, - 9 C 154/90 -, BVerwGE 88, 367-380.

Ist der Asylbewerber unverfolgt ausgereist, kommt eine Anerkennung nur dann in Betracht, wenn ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände bei einer Rückkehr an geschützte Merkmale des § 3 Abs. 1 AsylVfG anknüpfende Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm eine Rückkehr in seine Heimat nicht zuzumuten ist,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, S. 51 (64ff).

Ob eine derartige Wahrscheinlichkeit besteht, ist durch eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu ermitteln. Maßgebend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Ausländers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohl begründete Furcht vor einem Ereignis kann deshalb auch dann vorliegen, wenn auf Grund einer quantitativen oder statistischen Betrachtungsweise weniger als 50% Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht,

BVerwG, Urteil vom 15. März 1988 - 9 C 278/86 -, BVerwGE 79, S. 143

Die bei Anwendung dieses Maßstabes gebotene qualifizierende Betrachtungsweise bezieht sich dabei nicht nur auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht abzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar zugreift. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht.

Den Schutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG n.F. kann grundsätzlich nur derjenige in Anspruch nehmen, der selbst - in eigener Person - an geschützte Merkmale des § 3 Abs. 1 AsylVfG n.F. anknüpfende Verfolgung erlitten hat oder dem asylerhebliche Zwangsmaßnahmen unmittelbar drohen,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/98, 2 BvR 515/89, 2 BvR 1827/89 -, BVerfGE 83, 216 (230).

Für eine Annahme einer solchen Verfolgung muss das Gericht von der Wahrheit - und nicht nur der Wahrscheinlichkeit - des von dem Antragsteller behaupteten individuellen

Verfolgungsschicksals die volle Überzeugung gewinnen. Es darf jedoch insbesondere hinsichtlich der die Verfolgung begründenden Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind,

BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 (181 f.).

Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen der Kläger und dessen Würdigung besondere Bedeutung zu. Ihr Tatsachenvortrag kann nur zum Erfolg führen, wenn ihre Behauptungen in dem Sinne glaubhaft sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann,

BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 (181 f.).

Die demnach für die Überzeugungsbildung des Gerichts zentrale Glaubhaftigkeit erfordert ein in sich geschlossenes und auch in den Einzelheiten widerspruchsfreies Vorbringen, dessen Schilderungen zumindest einleuchtend sind und über ganz allgemein gehaltene, lediglich an bekannte Vorgänge anknüpfende Angaben hinausgehen sowie eine hinlängliche Individualisierung im Hinblick auf den jeweiligen Antragsteller aufweisen,

BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 1983 - 9 C 473.82 -, in: Entscheidungen zum Asylrecht (EZAR) 630 Nr. 8.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen haben die Kläger zu 1. und 2. einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Bei Wertung der Bekundungen der Kläger in der mündlichen Verhandlung ergibt sich ein substantieller, nachvollziehbarer, in sich geschlossener und widerspruchsfreier Vortrag der Kläger zu denjenigen Geschehnissen in Kirgisistan, die zu ihrer Gefährdung aus politischen Gründen geführt haben. Die Kläger waren vor ihrer Ausreise aus Kirgisistan von politischer Verfolgung betroffen und haben ihren Heimatstaat auf der Flucht vor unmittelbar drohender weiterer Verfolgung verlassen.

Die rechtlich relevante Verfolgung ergibt sich allerdings nicht bereits aus den Ereignissen in Osch seit ab dem 10. Juni 2010. Das Gericht hat insoweit in seinem Urteil vom 29. Juli 2011 – 25 K 8854/10.A – ausgeführt:

„Im Übrigen ergibt sich auch bei einer Wahrunterstellung der Angaben des Klägers keine Verfolgung des Klägers, anknüpfend an die Kriterien des § 60 Abs. 1 AufenthG. Bei den Unruhen im Gebiet von Osch vom 10. bis 14. Juni 2010 mit mehreren 100 Toten, überwiegend usbekischer Volkszugehörigkeit, sowie dem Niederbrennen usbekischer Stadtteile in Osch hat es sich um pogromartige Ausschreitungen kirgisischer Bevölkerungsteile gegen usbekische Bevölkerungsteile gehandelt (vgl. z.B. „Nicht verheilte Wunden“ in FAZ vom 9. Juni

2011), allerdings sind auch Häuser kirgisischer Bewohner von Usbeken verbrannt worden (vgl. z.B. „Jeder betet jetzt für sich allein“ in Berliner Zeitung vom 28. Juni 2011). Insgesamt sind etwa 4.000 Häuser verbrannt worden (z.B. Berliner Zeitung a.a.O.). In der juristischen Aufarbeitung werden nach vorgenannten Presseberichten Strafverfahren überwiegend gegen Usbeken, wenige auch gegen Kirgisen geführt. Vom UNHCR und vom IKRK sind bis Dezember 2010 etwa 2.000 Notunterkünfte gebaut worden (Amnesty Journal a.a.O., NZZ a.a.O.). Nach den eigenen Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist die Evakuierung der usbekischen Bevölkerung – soweit diese nicht selbst z.B. nach Usbekistan geflohen ist – durch die Regierung organisiert worden. Hiernach können die Übergriffe der kirgisischen Bevölkerung auf die Usbeken nicht als staatliche Maßnahmen i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. als Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG qualifiziert werden, weder persönlich gegenüber dem Kläger selbst noch gegenüber der usbekischen Bevölkerungsgruppe i.S. einer Gruppenverfolgung. Das Auswärtige Amt führt in seiner Auskunft vom 7. Juli 2011 – 508.516.80 – an das VG Köln aus, dass es eine gesetzliche Diskriminierung von Minderheiten in Kirgisistan nicht gebe, dass allerdings seit den Unruhen von Juni 2010 die Spannung zwischen der usbekischen und der kirgisischen Bevölkerung groß sei und es zu Diskriminierungen von Angehörigen der usbekischen Bevölkerungsgruppe sowohl durch die Staatsmacht als auch durch die Zivilbevölkerung komme. Eine – mangels glaubhafter Individualverfolgung allenfalls in Betracht kommende – Gruppenverfolgung aller Usbeken in Kirgisistan ergibt sich daraus indes nicht.“

Hieran hält das Gericht weiterhin fest; es teilt nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts Köln – z.B. Urteil vom 27. Juni 2013, 13 K 2442/12.A –, welches die Übergriffe der „kirgisischen Banden“ in Osch als Verfolgungshandlungen nichtstaatlicher Verfolgungsakteure nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG a.F. eingestuft hat. Gegen eine entsprechende Wertung – nunmehr § 3 c Nr. 3 AsylVfG n.F. – spricht schon, dass seitens der Regierung bzw. von internationalen Hilfsorganisationen Notunterkünfte errichtet worden sind; die Kläger selbst haben in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, der Staat habe ein Zelt gespendet. Im Verfahren 25 K 4676/13.A – klageabweisendes Urteil vom 2. Dezember 2013 – hat die dortige Klägerin ausgeführt, sie sei von der Regierung aus Osch evakuiert worden. Eine unmittelbar staatliche Verfolgung - § 3 c Nr. 1 AsylVfG n.F. – bei den Übergriffen in Osch ist nicht mit ausreichender Sicherheit feststellbar. Das Auswärtige Amt hat in seiner vorgenannten Auskunft an das VG Köln vom 7. Juli 2011 ausgeführt, dass eine „massive Beteiligung staatlicher Stellen mit „Befehl von oben“ nicht stattgefunden habe“; auch die Auskünfte von amnesty international vom 23. November 2011 und der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 6. Januar 2012 an das VG Köln, die sich inhaltlich entsprechen, stellen dies in dieser Form nicht fest. Dem entspricht die Schilderung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, der ausgeführt hat, bei dem Sturm auf seinen Ortsteil in Osch habe er Panzer gesehen, er habe auch Angehörige der Miliz erkannt, diese seien in Zivilkleidung gewesen. Dass die gesamten Ausschreitungen staatlich gelenkt waren, kann hiernach nicht festgestellt werden.

Eine rechtlich relevante Verfolgung der Kläger zu 1. und 2. ergibt sich allerdings in ihrem Einzelfall aus dem folgenden Geschehen. Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung ihr Vorbringen vor dem Bundesamt wiederholt und vertieft, letzteres insbesondere insoweit, als es diese Ereignisse betraf. Bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger zu 1. ausgeführt, er sei im Juli und im Dezember 2010 festgenommen worden; dies ist dort nicht weiter vertieft worden. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1. dies weiter ausgeführt. Er hat zunächst geschildert, dass sie – obwohl Uiguren – als Usbeken behandelt worden und mit einer abschätzigen Bezeichnung für Usbeken („Sart“) angesprochen worden seien. Entsprechende Schriften auf abgebrannten Häusern hatte die Klägerin zu 2. auch schon in ihrer schriftlichen Stellungnahme nach ihrer Anhörung erwähnt (Verwaltungsvorgang S. 74). Der Kläger zu 1. hatte in seiner schriftlichen Stellungnahme nach seiner Anhörung zunächst eingehend die Kämpfe in Osch und seine persönlichen Erlebnisse bei den Kämpfen in der Stadt geschildert. In der mündlichen Verhandlung hat er weiter eingehend geschildert, wie er erstmals am 2. Juli 2010 aus seiner Notunterkunft, einem Zelt, von der Miliz abgeholt und nach Dschalabad gebracht worden ist. Hier ist er 4 Tage festgehalten und in näher geschilderter Weise gefoltert worden, um ein Geständnis zu erzwingen, dass er Kirgisen getötet hätte und wie viele Waffen er hätte. Er ist dann nach 4 Tagen gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes durch seinen Onkel freigelassen worden. Der Kläger zu 1. hatte nach seiner Schilderung in der mündlichen Verhandlung danach die Hoffnung, dass es besser werden würde, hat Renovierungsarbeiten an seinem zerstörten Haus vorgenommen und vermieden, sich auf der Straße zu zeigen. Als er sich einmal auf der Straße befand, wurde er im Dezember 2010 erneut von der Miliz festgenommen, wurde dann freigelassen, nachdem sein Onkel ihm weiteres Bestechungsgeld zwecks Zahlung an die Miliz übermittelt hatte. Daraufhin hat der Kläger zu 1. zunächst allein das Land verlassen und ist über Kasachstan in die Russische Föderation gereist. – Die Klägerin zu 2. hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, von ihr sei verlangt worden, ihr Kind – den am

2011 in der Russischen Föderation geborenen Kläger zu 5. – abzutreiben, weil sie für das Kind ohnehin keine Papiere bekommen würde. Hierauf hat die Klägerin zu 2. zusammen mit den Klägern zu 3. und 4. das Land verlassen und ist ihrem Ehemann in die Russische Föderation gefolgt.

Die Angaben der Kläger zu 1. und 2. sind nach dem vom Einzelrichter gewonnenen persönlichen Eindruck glaubhaft. Sie haben die einzelnen Ereignisse und Abläufe bei ihren Anhörungen beim Bundesamt, sodann in ihren schriftlichen Stellungnahmen und anschließend in der mündlichen Verhandlung detailliert übereinstimmend und widerspruchsfrei geschildert. Die erstmals detaillierten Schilderungen des Klägers zu 1. zu seinen Festnahmen im Juli und Dezember 2010 stellen kein gesteigertes Vorbringen dar; bei seiner Anhörung ist der Kläger zu 1. hierzu nach Erwähnung der Festnahmen nicht weiter gefragt worden. Die Schilderungen der Freikäufe durch Bestechungsgeld sind ebenfalls glaubhaft; entsprechendes Verhalten der Miliz in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion ist nach den Erkenntnissen des Gerichts aus einer Vielzahl von Verfahren nicht unüblich.

Die von den Klägern zu 1. und 2. beschriebenen Übergriffe sind nach Wertung des Einzelrichters angesichts von Art und Ausmaß als asylerheblich zu qualifizieren. Geht es um Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit, so stellt generell jede derartige nicht ganz unerhebliche Maßnahme staatlicher Stellen, die an die politische oder religiöse Überzeugung oder Betätigung eines Betroffenen anknüpft, politische Verfolgung dar, ohne dass es insoweit noch auf eine besondere Intensität oder Schwere des Eingriffs ankommt,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 1999, NVwZ-Beilage Nr. I 8/1999 zu Heft 8/1999 S. 82 f.; BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2000 – 9 C 28.99 – DVBl 2001 S. 207 ff. .

Derartige Beeinträchtigungen hat zunächst der Kläger zu 1. durch die geschilderte Folter erfahren. Die Klägerin zu 2. ist bedroht worden, ihr ungeborenes Kind abzutreiben; sie konnte realistisch mit weiteren körperlichen Übergriffen rechnen und hat deshalb ihr Land auf der Flucht vor unmittelbar drohender Verfolgung verlassen.

Die Maßnahmen knüpfen gegen beide Kläger auch an asylerhebliche Merkmale an, nämlich letztlich daran, dass sie der Gruppe der Usbeken zugerechnet wurden, gegen die sich die Ausschreitungen gerichtet hatten, was in den individuellen Maßnahmen gegen die Kläger sich fortsetzte, § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG i.V.m. § 3 b Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG.

Wegen der individuellen Verfolgung der Kläger zu 1. und 2., die deshalb ihr Heimatland verlassen haben, kommt ihnen die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute. Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann nach dieser Vorschrift eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden; im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung greift die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand,

BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2009 – 10 C 21.08 –, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –, jeweils zu Tschetschenien.

Hiernach bedarf es bei den Klägern zu 1. und 2. keines Eingehens auf die Hilfsanträge mehr.

Bei den Klägern zu 3. bis 5. besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; sie waren von rechtlich relevanten Maßnahmen insoweit nicht betroffen. Eine Gruppenverfolgung, die allein zum Erfolg ihres Klagebegehrens führen könnte, verneint das Gericht nach vorstehenden Ausführungen.

Ebenfalls zu Recht hat das insoweit nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG zuständige Bundesamt festgestellt, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 2 AufenthG, § 4 AsylVfG n.F. (Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG a.F.) nicht vorliegen. Den Klägern zu 3. bis 5. drohen weder die

Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), noch Folter und menschenrechtswidrige Behandlung (Nr. 2). Auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG liegen nicht vor; im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung besteht in Kirgisistan kein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne dieser Vorschrift.

Auch die Voraussetzungen der danach zu prüfenden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG a.F.) liegen nicht vor. Den Klägern zu 3. bis 5. drohen keine sonstigen Verstöße gegen die EMRK, § 60 Abs. 5 AufenthG. Die Voraussetzungen des allein in Betracht kommenden § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländer in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Schließlich hat das Bundesamt zu Recht die nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtigen Kläger zu 3. bis 5., die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, zur Ausreise aufgefordert und ihnen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG die Abschiebung nach Kirgisistan angedroht; der Hinweis auf die Möglichkeit der Abschiebung in einen anderen Staat beruht auf § 59 Abs. 2 AufenthG. Die gesetzte Frist beruht auf § 36 Abs. 1 AsylVfG und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Hingewiesen wird darauf, dass nach Rechtskraft des Urteils hinsichtlich der Kläger zu 1. und 2. und entsprechendem Bescheid der Beklagten für die Kläger zu 3. bis 5. ein Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 5 AsylVfG n.F. besteht, der mit einem Folgeantrag geltend gemacht werden kann. Gleches gilt für das am 3. November 2013 geborene weitere Kind der Kläger zu 1. und 2., welches noch nicht Beteiligter in diesem Verfahren war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG.

Wegen des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit wird auf § 30 RVG verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG)

vom 7. November 2012 (GV NRW S 548) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.